

Nachstehende Zulassungssatzung wurde geprüft
und in der 406. Sitzung des Senats
am 17.02.2021 verabschiedet.

Nur diese Zulassungssatzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht
Prorektor Studium und Lehre

Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren in dem Masterstudiengang

Digital Business Psychology

vom 08.12.2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Heilbronn am 17.02.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren in dem oben genannten Studiengang gemäß § 6 Absatz 4 HZG. Die Studienplätze werden nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 4 Satz 6 i.V.m. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im öffentlichen Interesse) nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Kriterien nach § 4 vergeben. Die Zulassung zum Studium erfolgt außerhalb der Zulassungszahlenordnung.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Allgemeinen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Heilbronn vom 05.05.2020 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) In jedem Semester können maximal 25 Studierende zum Masterstudiengang Digital Business Psychology zugelassen werden.
- (4) Die Durchführung des Masterstudiengangs erfordert die Kostendeckung auf Basis der Gebührenfinanzierung. Die Durchführung des Studiengangs ist daher von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig, die auf der Basis einer entsprechenden Kostenkalkulation jeweils zum 15. Juli bzw. zum 15. Januar zum folgenden Starttermin durch die Hochschulleitung festgelegt wird.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 LHG erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 5 eine Rangliste.
- (3) Der Bewerbungsschluss kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum 15. August bzw. 15. Februar verlängert werden. Die Festlegung der Mindestteilnehmerzahl durch die Hochschulleitung erfolgt in diesem Fall spätestens am 15. August bzw. 15. Februar.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestellt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder aus der Fakultät. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat bestellt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- (1) Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses, mindestens eines fachlich einschlägigen Bachelors, oder eines gleichwertigen Abschlusses i.S.d. §§ 29 Abs. 2 S. 5, 76 Abs. 2 S. 3 LHG („Abschluss“) mit einem Workload in einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Credits. Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von mindestens 180 ECTS-Punkten können unter den in § 7 Abs. 2 genannten Auflagen zugelassen werden.
- (2) Nachweise über einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

§ 5 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren ist zweistufig. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach ihrer Studienleistung (Abschlussnote) in dem für die Zulassung unter § 4 maßgeblichen Abschluss bewertet. Daraus wird eine nach Noten aufsteigende Liste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Anhand dieser Liste werden dreimal so viele Personen wie die festgesetzte Zulassungskapazität des Studiengangs zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die Auswahlgespräche finden in Form von 15 minütigen Einzelgesprächen statt. Bei dem Auswahlgespräch sollen Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf festgestellt werden. Das Auswahlgespräch wird mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche werden protokolliert. Aus dem Protokoll muss die Zuordnung der Inhalte jeweils zu einem der für das Auswahlgespräch genannten Kriterien sowie zu den teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten ersichtlich sein.

Für das Auswahlgespräch gelten folgende Kriterien:

- Grad der Motivation für den gewählten Studiengang und sich typischerweise daran anschließende Berufstätigkeiten
- Voraussetzungen der Deutsch- und Englischkenntnisse
- Deckungsgrad zwischen den Erwartungen der Bewerberin und des Bewerbers und den tatsächlichen Inhalten des Studiengangs und sich typischerweise anschließender Berufstätigkeiten
- Persönlicher Eindruck, insbesondere Schlüssigkeit der Argumentation, Selbstdarstellung und Ausdrucksweise sowie Stressresistenz und Bereitschaft erforderliche Ressourcen (Zeit, Gebühren) aufzubringen

- (3) Aus den Kriterien nach Absatz 2 wird eine gewichtete Note wie folgt ermittelt:
1. In die gewichtete Note fließt die Studienleistung (Abschlussnote) des für die Zulassung maßgeblichen Erststudiums zu 60 %,
 2. Ergebnis des Auswahlgesprächs zu 40 % in die gewichtete Note ein.
- (4) Die gewichtete Note wird auf eine Dezimalstelle genau errechnet. Eine Rundung findet nicht statt. Bei der Studienplatzvergabe werden die Bewerberinnen und Bewerber mit der niedrigsten gewichteten Note vorrangig berücksichtigt.
- (5) Bei Rangleichheit wird ausgewählt, wer die bessere Durchschnittsnote (Abschlussnote im Erststudium) hat. Bleibt Rangleichheit bestehen, entscheidet das Los.

§ 6 Bewerbungsunterlagen

Zur Bewerbung um einen Studienplatz ist ein besonderer Zulassungsantrag auszufüllen und einzureichen. Diesem Antrag sind die folgenden Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Kopien der Originaldokumente des unter § 4 Absatz 1 genannten Hochschulabschlusses und eine Übersicht der Fächer mit Einzelnoten (Transcript of Records) beizufügen. Falls die Originale in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurden, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in Deutsch beizufügen.
2. Nachweis der unter § 4 Absatz 2 genannten Kriterien durch Kopien.
3. Schriftliche Stellungnahme zur Motivation und persönlichen Eignung zum Masterstudium in deutscher Sprache (ca. 500-700 Wörter) einschließlich tabellarischen Lebenslaufs einzureichen. In der schriftlichen Stellungnahme sollen die Ziele und Erwartungen der Bewerberinnen und Bewerber dargestellt werden sowie zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. besondere Qualifikationen und Kenntnisse, sowie

über außeruniversitäre Leistungen, die die besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen.

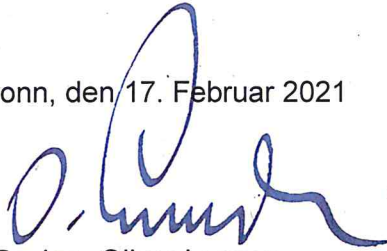
§ 7 Zulassung und Zulassung unter Auflagen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen von 210 ECTS werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach Auswahlentscheidung gemäß §§ 3 und 5 zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Abschlüssen mit weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkten, werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung gemäß der §§ 1 und 6, bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 und nach der Auswahlentscheidung gemäß der §§ 3 und 5 unter Auflagen zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin und den Bewerber, vor Abschluss des Masterstudiums die zum Erreichen der Eingangsvoraussetzung (210 ECTS) fehlenden ECTS nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Masterstudiums nachzuholen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Heilbronn in Kraft.
- (2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Heilbronn, den 17. Februar 2021

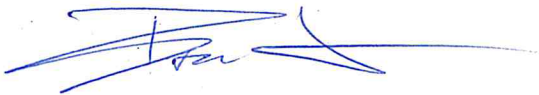


Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen
Rektor

Die Satzung wird hiermit, gemäß Bekanntmachungssatzung der Hochschule Heilbronn vom 28. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heilbronn, 25. Februar 2021

Für das Prorektorat Studium und Lehre



Prof. Dr. Ulrich Brecht